

Information der betroffenen Personen (Bürgerinnen und Bürger) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)

Personalausweisregister

Verantwortlicher:

Stadt Bleckede, Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede (Deutschland)

05852 977-0, datenschutz@bleckede.de, <https://www.bleckede.de>

Gesetzlicher Vertreter:

Bürgermeister, E-Mail: datenschutz@bleckede.de

Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragte der Stadt Bleckede, Tel: 04131 26-1756, E-Mail: datenschutz@landkreis-lueneburg.de

Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:

Die Personalausweisbehörden führen gem. § 23 PAuswG ein Personalausweisregister. Gem. § 23 PAuswG dient das Personalausweisregister der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere

- der Ausstellung der Ausweise und der Feststellung ihrer Echtheit und
- der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis besitzt oder für die er ausgestellt wird.

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:

Führung des Personalausweisregisters gemäß §§ 7, 8 und 23 des Gesetzes über Personalausweise und dem elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG).

Kategorien von Empfängern:

Öffentliche Stelle (Gem. § 24 PAuswG dürfen die Personalausweisbehörden personenbezogene Daten nur nach Maßgabe des Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben oder verwenden. Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln, wenn

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt

Information der betroffenen Personen (Bürgerinnen und Bürger) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)

ist, solche Daten zu erhalten,

2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und

3. die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister gespeichert sind, müssen die im Bundesmeldegesetz enthaltenen Beschränkungen beachtet werden.

(3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach § 24 Abs. 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dazu besonders ermächtigt sind. Die ersuchende Behörde hat den Anlass des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlage zu dokumentieren. Die Daten des Personalausweisregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwendet werden.)

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH (Ahrensfelde)

Datentransfer in ein Drittland:

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

Gem. § 23 Abs. 4 PAuswG sind personenbezogene Daten im Personalausweisregister mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu 5 Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen zu speichern und dann zu löschen. Für die Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 2 PAuswG bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 9 NDSG) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Information der betroffenen Personen (Bürgerinnen und Bürger) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)

Beschwerderecht:

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Folgen der Nichtbereitstellung:

Die Ausstellung von Personalausweisen ist nicht möglich.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.